

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich folgende Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hörselberg-Hainich und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallende Erben.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für Grabstätten**

- (1) Gebühren für Reihengrabstätten:
- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen für 25 Jahre | 280,00 Euro |
| b) Kindergräber für 25 Jahre | 91,00 Euro |
| c) Urnenreihengräber für 15 Jahre | 70,00 Euro |
| d) Verlängerung der Ruhezeit/Erdbestattung/Jahr | 8,00 Euro |
| e) Verlängerung der Ruhezeit/Urnenreihengrab/Jahr | 3,00 Euro |
| f) Verlängerung der Ruhezeit/Kindergrab/Jahr | 4,00 Euro |
| g) zusätzliche Beisetzung einer Urne in
ein vorhandenes Reihengrab/Urnenreihengrab | 30,00 Euro |
- (2) Gebühren für Doppelgräber:
- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen bei 30-jähriger
Nutzungszeit | 707,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen bei 30-jähriger
Nutzungszeit | 145,00 Euro |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts/Erdbestattung/Jahr | 17,00 Euro |
| d) Verlängerung des Nutzungsrechts/Urne/Jahr | 4,00 Euro |
| e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in
ein Doppelgrab | 30,00 Euro |
- (3) Gebühren für die Beisetzung
„Unterm Grünen Rasen“
- | | |
|--|------------|
| | 30,00 Euro |
|--|------------|

(4) Die in den Absätzen 1-3 genannten Gebühren beinhalten die Beisetzung- bzw. Bestattungsgebühr (Aushub und Verfüllung eines Grabes, Zuweisung einer Grabstätte) sowie die Grabnutzungsgebühr.

§ 6 Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen, einschließlich Entsorgung:

a) Reihengrabstätten	89,00 Euro
b) Doppelgrabstätten	168,00 Euro
c) Urnenreihengrabstätten/Kindergrabstätten, Urnendoppelgrabstätten	64,00 Euro

(2) Gebühren für Umbettungen

a) Erdbestattungen

Die Gebühren werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

b) je Urne innerhalb der Gemeinde	83,00 Euro
Umbettungen in eine andere Gemeinde außerhalb der Friedhöfe der Gemeinde	83,00 Euro zzgl. Versandgebühren

(3) Gebühren für Pflegearbeiten


Für die Pflege der Friedhöfe wird durch die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Gebühr pro Grabstätte und Jahr erhoben:

Reihengrab	15,00 €
Kindergrab	15,00 €
Urnenreihengrab	15,00 €
Doppelgrab	20,00 €
Urnendoppelgrab	20,00 €

(4) Für die Grabstätten „Unterm Grünen Rasen“ wird eine einmalige Pflegegebühr im ersten Jahr in Höhe von 225 € erhoben. Diese entspricht für 15 Jahre jeweils 15 Euro.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinden Behringen und Hörselberg außer Kraft.

Hörselberg-Hainich, den 08.12.2008

 Bernhard Bischof
 Bürgermeister

